

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schule mit Perspektive“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Bildungsangeboten für Menschen, die aus verschiedenen Gründen das öffentliche Bildungssystem nicht nutzen können. Angestrebgt werden Schulabschlüsse, der Beginn oder die Fortsetzung einer Berufslehre, der Wiedereinstieg in einen Beruf oder in eine Arbeit resp. Beschäftigung. Spezialität ist die Erbringung des Bildungsangebots vor Ort der Lernenden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

1

II. Mittel

Art. 4 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a. zweckgebundene Beiträge und Entschädigungen von privaten oder öffentlichen Einrichtungen über Leistungsaufträge,
- b. Subventionen,
- c. Spenden und Zuwendungen aller Art,
- d. Mitgliederbeiträge,
- e. Erträge aus eigenen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten.

Der Verein kann Darlehen aufnehmen.

General-Guisan-Strasse 47

Postfach 2089

8401 Winterthur

Tel. 052 550 05 52

zd@schulemitperspektive.ch · schulemitperspektive.ch

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme

Als Mitglieder (Vereins- oder Gönnermitgliedschaft) können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins fördern und unterstützen wollen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und per Einschreiben an die Präsidentin oder den Präsidenten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit Grundangabe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und stillschweigend erneuert, außer es wird explizit ein anders lautender Antrag gestellt.

Art. 9 Haftung und Verbindlichkeit

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschließlich das Vereinsvermögen

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle,
- d. die Geschäftsstelle.

Art. 11 Organisation

Der Verein ist die Trägerschaft zur Erfüllung des Vereinszweckes.
Die eigentliche Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt in verschiedenen Bildungsangeboten. Der Vorstand kann weitere Bildungsangebote errichten.
Für jedes Bildungsangebot ist eine geeignete organisatorische Eingliederung zu bestimmen.
Für Bildungsangebote, die infolge staatlicher Subventionen der Finanzaufsicht staatlicher Stellen unterstehen, ist eine separate Rechnung zu führen.
Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr des Kantons Zürich

Art. 12 Mitgliederversammlung

12.1 Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird ordentlichweise einmal jährlich einberufen und hat jeweils bis Ende Kalenderjahr stattzufinden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Mitteilung der Traktanden.
Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern Jahresbericht und Jahresrechnung zugestellt.

12.2 Vorsitz und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

12.3 Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede juristische Person gilt als ein Mitglied und übt das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit fällt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt (Art. 66 Abs. 2 ZGB).

Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

12.4 Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit insbesondere zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem/r Lebenspartner/in oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

12.5 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind; insbesondere ist sie verantwortlich für

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c. die Entgegennahme des Revisionsberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle,
- f. die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- g. den Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements für den Vorstand,
- h. die Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung,
- i. die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- j. den Entscheid über Statutenänderungen,
- k. den Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- l. den Entscheid über die Fusion und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 13 Vorstand

13.1 Wahlverfahren und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Fachpersonen (interne/externe) zu den Sitzungen beizuziehen.

Diese haben beratende Stimmen.

13.2. Organisation und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei ihrer Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder auf Begehrung eines anderen Vorstandsmitgliedes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident, bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

13.3 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen; insbesondere ist er verantwortlich für

- a. den Vollzug der Statuten, der Reglemente und Richtlinien,
- b. die Erarbeitung und Überprüfung der Strategieziele,
- c. die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen,
- d. die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit, die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung,
- e. die Genehmigung des Budgets,
- f. die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.

Der Vorstand bestimmt bei Bedarf eine Geschäftsleitung. Das Pflichtenheft und die Funktionenmatrix regeln die Bedingungen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Kommissionen, Arbeitsgruppen (Fachgruppen) oder Projektgruppen einsetzen. Er kann Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, in dem die Funktionen, die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Kompetenzen des Vorstands, der Revisionsstelle, die Rahmenbedingungen der Geschäftsstelle sowie der Arbeits- und Projektgruppen geregelt sind.

13.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit dem Dokument «Zeichnungsberechtigung/Unterschriftenregelung».

13.5 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

13.6 Entlohnung, Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Revision

Soweit das Gesetz oder die Aufsichtsbehörde keine ordentliche Revision vorschreibt, lässt der Verein eine eingeschränkte Revision durchführen.

Die Mitgliederversammlung wählt hierfür eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder

Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Auflösung, Fusion

Art. 15

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss anlässlich einer Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Sind an dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt werden kann.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Löst sich der Verein durch die Fusion mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auf, so bestimmt die Mitgliederversammlung die näheren Modalitäten.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

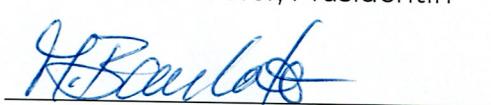
VII. Inkrafttreten

Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 2025 genehmigt. Sie treten an diesem Tag in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. Oktober 2024.

Winterthur, 20. November 2025

Marianne Bauhofer, Präsidentin



Heidi Keller-Lehmann, Vizepräsidentin

